

KOCHCLUB WEHNTAL

STATUTEN

V.1.1

1. Name, Dauer und Sitz

Unter dem Namen "Kochclub Wehntal" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, sofern nachstehend nicht eine andere Regelung getroffen wird. Der Verein hat seinen Sitz in Niederweningen.

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

2. Zweck

Zweck des Vereins ist das gemeinsame Zubereiten von internationalen und lokalen Gerichten sowie die Pflege der Geselligkeit. Der Verein kann Verbänden und Vereinigungen unter Anerkennung deren Statuten beitreten.

3. Kochgruppen

Die Mitglieder des Vereins können sich zu Kochgruppen formieren. Einzelne Kochgruppen ernennen je einen Kochgruppenchef, der die Interessen der durch ihn vertretenen Kochgruppe gegenüber dem Vorstand vertritt. Die Kochgruppen dürfen im Namen des Vereines keine Rechtsgeschäfte tätigen. Diese sind ausschliesslich über den Vorstand abzuwickeln.

4. Mitgliedschaft

4.1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder.

Passivmitglied kann jede Person werden, die sich nicht - oder nicht mehr - aktiv im Verein betätigt.

4.2. Aufnahme und Ernennung:

- Die Beitrittserklärung kann jederzeit mündlich oder schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied gemacht werden.
- Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand hört vor seiner Entscheidung den Kochgruppenchef der betroffenen Kochgruppe an.
- Im Falle einer Ablehnung kann an die Generalversammlung rekurriert werden.

4.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- Alle Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag und allfällig weitere, vom Vorstand festgelegte Beiträge, zu entrichten.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Vorstand im Besitz der jeweils aktuellen E-Mail-Adresse des Mitgliedes ist. Zustellungen an die letzte bekannte E-Mail-Adresse gelten als gültig erfolgt.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich selber gegen Schäden im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Verein zu versichern.

4.4. Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch eine jederzeit mögliche mündliche oder schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Vorstandmitglied auf Ende des Vereinsjahres
- durch Nicht-Bezahlung von fälligen Jahresbeiträgen
- durch Tod
- durch Ausschluss.

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln. Gegen einen Ausschluss kann an die Generalversammlung rekurriert werden. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht auch der Anspruch auf das Vereinsvermögen unter. Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

5. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- der Rechnungsrevisor.

5.1. Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr des Jahres statt.

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat mindestens 20 Tage zum Voraus per E-Mail an alle Mitglieder zu erfolgen, unter Angabe sämtlicher Traktanden.

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung per E-Mail beim Vorstand einzureichen.

Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und des Budgets
- Abnahme des Revisionsberichtes
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Festlegung der Jahresbeiträge
- Festlegung einer Kompetenzsumme des Vorstandes
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Rechnungsrevisors
- Behandlung von Rekursfällen
- Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes oder durch die Mitglieder an die Generalversammlung geleitet werden
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins.

Die Generalversammlung darf auch über Geschäfte beschliessen, die nicht in der Einladung angekündigt worden sind.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beantragen. Die Einladung hat wie für ordentliche Generalversammlungen zu erfolgen.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Der Vorstand kann die Durchführung der Generalversammlung auf dem Zirkularweg anordnen, sofern nicht mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung einer Präsenzversammlung verlangt. Bei der Generalversammlung auf dem Zirkularweg gibt das Mitglied seine Stimme über E-Mail ab.

5.2. Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten
- dem Kassier
- dem Aktuar
- bis zu fünf Beisitzern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Verein wird durch den Präsidenten nach aussen vertreten. Der Präsident, der Kassier und der Aktuar führen Einzelunterschrift.

Dem Vorstand obliegen:

- Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Ausarbeitung des Jahresprogramms
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Beauftragung, Anstellung und Salarierung von Kochdozenten und anderem Personal
- Erhebung von Jahresbeiträgen in Form von Akontozahlungen, sofern dies der Geschäftsverlauf erfordert und die Generalversammlung die Höhe die Jahresbeitrages noch nicht festgelegt hat
- Beschlussfassung über wichtige ausserordentliche Ausgaben des Vereins bis zu der von der Generalversammlung bewilligten Kompetenzsumme
- Festlegung des Geschäftsreglements des Vorstandes
- Der Vorstand darf ihm obliegende Aufgaben an Dritte delegieren
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse.

5.3. Rechnungsrevisor

Die ordentliche Generalversammlung wählt einen Rechnungsrevisor. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Der Revisor ist verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Handen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

6. Finanzen

6.1. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- weitere Einnahmen.

6.2. Ausgaben

Als Vereinsausgaben gelten:

- Die Kosten für die Durchführung von Vereinsanlässen
- Salarierung von Kochdozenten und anderem Personal
- Allfällige Versicherungsprämien
- die Kosten für die Vereinsverwaltung,
- Drucksachen, Porti, Inserate, Medien, etc.
- Beiträge an Verbände und Vereinigungen, denen der Verein angehört
- besondere Ausgaben gemäss Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüssen.

Nicht zu den Vereinskosten gehören die Materialkosten für die jeweiligen Kochanlässe. Diese sind vom Mitglied direkt dem Kochdozenten zu entrichten.

6.3. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

6.4. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes werden durch einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, soweit diese Statuten nicht etwas anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

7.2. Wahlen

Die Wahlen erfolgen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, offen und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

7.3. Revision der Statuten

Für die Abänderung der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung erforderlich. Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

7.4. Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

7.5. Liquidation

Der Vorstand wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt.

Ein allfälliger Vermögensüberschuss und das Inventar werden zu gleichen Teilen an die Aktivmitglieder, Stand 31.12. des Vorjahres, verteilt.

7.6. Lesbarkeit

Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, es ist jedoch immer die weibliche Form mitgemeint.

7.7. Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 27. Juni 2014 revidiert und genehmigt.

Der Präsident:

Der Aktuar: